

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 11.08.2022

Nr. 95

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 768 Gemeinde Wietze, Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest, Region Hannover 218
 - 768 Gemeinde Winsen (Aller), Beschluss der Satzung für die Benutzung von Räumen in den gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern
 - 771 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest, Region Hannover 218

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Az: Fleckenstein -611 Hannoversche-Moorgeest 011/5-14/22

Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest, Region Hannover 218
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Im Flurbereinigungsverfahren Hannoversche Moorgeest mit Flächen in den Kommunen Neustadt a.Rbge., Garbsen, Wedemark, Langenhagen, Isernhagen und Burgwedel werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim ArL Leine-Weser in Hildesheim.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von der Behörde zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Diese Bekanntmachung sowie weitere Informationen zum Verfahren (Gebietskarte, Flurstückverzeichnis usw.) sind auf der Internetseite des Amtes unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen zu finden und können auch zu den üblichen Dienstzeiten im Bürogebäude (4.Etage) am Bahnhofsplatz in Hildesheim eingesehen werden.

Hildesheim, den 01.08.2022
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Im Auftrag
gez. Fleckenstein

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Beschluss der Satzung für die Benutzung von Räumen in den gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern

Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäusern, sowie die Räume im Familienzentrum Kleines Neues Land)

Gemäß der § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von Räumen in den o. g. gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern folgende Satzung:

§ 1 Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. In den Dorfgemeinschaftshäusern kann die Veranstaltung von privaten Festen (z.B. Silberhochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergl.) für Einwohner aus dem betreffenden Ortsteil zugelassen werden. Dabei rechnen als Einwohner nur solche Personen, zu deren Ehren die Veranstaltung durchgeführt wird, sofern sie nicht selbst als Veranstalter auftreten. Die Veranstaltungen sind in den Ortsteilen bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden und zu genehmigen.
2. Den in den Ortsteilen ansässigen Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird kostenfrei für Vereinszwecke gestattet, in den Dorfgemeinschaftshäusern solche Veranstaltungen durchzuführen, die unmittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften. Über eine eventuelle kostenlose Vermietung nicht ortsansässiger Vereine entscheidet die Verwaltung, über eine Personenbegrenzung kann der Ortsteil selbst entscheiden.
Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Anmietung eines Dorfgemeinschaftshauses durch Bürger eines anderen Ortsteiles nur in Ausnahmefällen möglich ist, um die benachbarten Anwohner vor häufigem Lärm zu schützen.

3. Sonstige Veranstaltungen sind in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich unter Beteiligung von Gastwirten mit Betriebssitz in der Gemeinde Winsen (Aller) durchzuführen. Der an der Durchführung der Veranstaltung beteiligte Gastwirt ist bei der Anmeldung zu nennen.
4. In begründeten Fällen kann von den Regelungen der Nummern 1. bis 3. dieser Richtlinien abgewichen werden. Über eine Ausnahme entscheidet der Ortsrat, bei kurzfristigen Anmeldungen der Ortsbürgermeister. Er unterrichtet den Ortsrat in der der Genehmigung folgenden Ortsratssitzung über seine Entscheidung.
5. Jeder Benutzer eines Gemeinschaftshauses (Privatperson, Verein, Gruppe) hat dem Ortsbürgermeister eine Person zu benennen die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume verantwortlich ist.
6. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
8. Eine Kautions in Höhe von 130,00 € ist beim jeweiligen Ortsbürgermeister zu hinterlegen.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

Für die Heizperiode vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 30% auf die jeweilige Nutzungsentschädigung erhoben.

Die Nutzungsentschädigung ist mit der Unterschrift der Benutzungsanzeige in bar an den jeweiligen Ortsbürgermeister(in) zu entrichten, der diese dann innerhalb von vierzehn Tagen auf das bekannte Konto der Gemeinde einzahlt.

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bannetze betragen:

	Raum I	Raum I+ II
Nutzung unter 4 Std. inkl. Küche	-	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	80,00 €	120,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	60,00 €	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Meißendorf betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Stedden betragen:

	Raum I + III	Raum II	Raum III
Nutzung bis 4 Std. inkl. Küchen	75,00 €	40,00 €	30,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	150,00 €	80,00 €	50,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Thören betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	100,00 €
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	40,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen:

	Kleiner Raum neu	Kleiner Raum alt	Großer Raum III
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	60,00 €	60,00 €	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wolthausen betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	35,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Keine Kaution	

§ 2 Vermietung der Räume im Familienzentrum

1. In den Räumen des Familienzentrums „Kleines Neues Land“ dürfen Veranstaltungen von Dritten durchgeführt werden, die im weitesten Sinne die Aufgaben eines Familienzentrums betreffen.
2. Alle Nutzungen müssen mit der Kindergartenleitung des Kleinen Neuen Landes abgestimmt werden.
3. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
4. Für ortsansässige Vereine und Verbände werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
6. Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Winsen (Aller) festgelegten Sätzen.

Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE56 2695 1311 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg unter Angabe des Buchungszeichens 365011.341100 zu überweisen.

Die Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Familienzentrum Kleines Neues Land:

Seminarraum, Halbtagsnutzung 8:00-13:00 Uhr	50,00 €
Seminarraum, Ganztagsnutzung 08:00-17:00 Uhr	90,00 €
Elternsprechzimmer pro Stunde	10,00 €
Bewegungsraum pro Stunde	8,00 €
Keine Kaution	

§ 3 Veranstaltungsdurchführung in allen gemeindlichen Räumlichkeiten

1. In allen gemeindlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.
2. Die für die Veranstaltung ggfls. vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche, die aus der Vergangenheit entstehen, trägt der Nutzer.
4. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.

§ 4 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in allen unter den §§ 1 bis 2 genannten Räumlichkeiten und auf den Grundstücken das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben – soweit erforderlich Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
2. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.
3. Erfüllungsstand ist Winsen (Aller), Gerichtstand ist Celle.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2021 außer Kraft.

Winsen (Aller), den 07.07.2022
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister

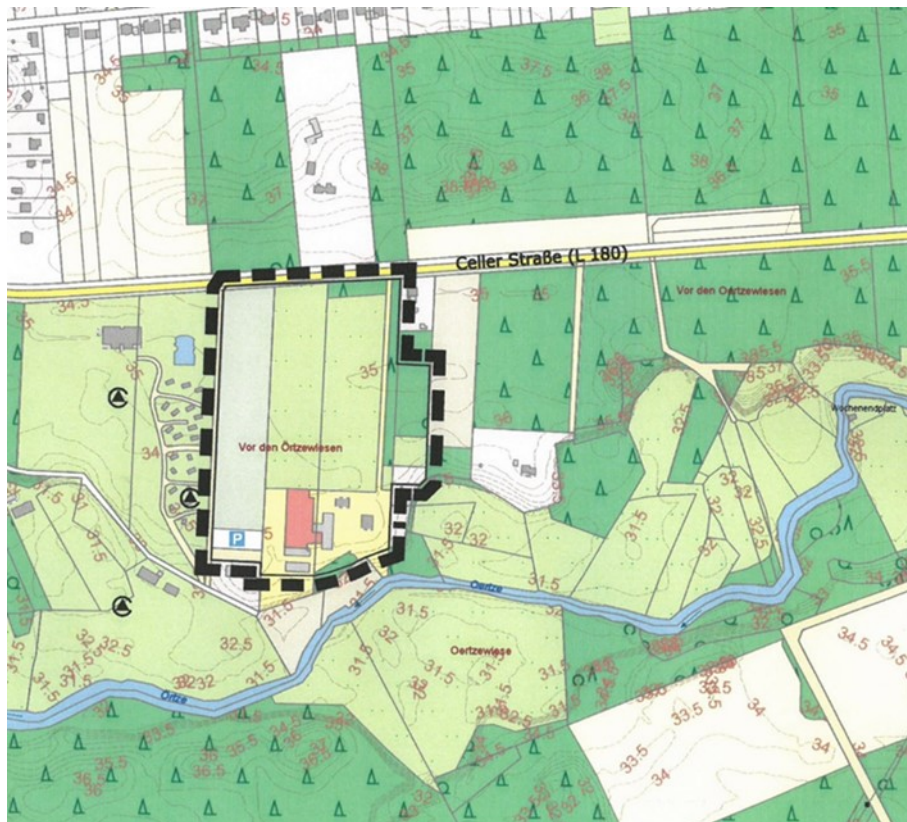
Dirk Oelmann

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2022 den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurden gebilligt.

Das insgesamt ca. 5,7 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Winsen (Aller) und schließt unmittelbar an den vorhandenen Campingplatz an. Es wird begrenzt von der Celler Straße (Landesstraße L 180) im Norden und erstreckt sich bis an die Hangoberkante der Örtzeniederung im Süden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 39/4, 39/7, 42/1, 43/7 und 43/8 sowie Teilflächen der Flurstücke 39/8, 42/2 und 43/9, alle in der Flur 9 der Gemarkung Winsen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Fachbereich II

Gemeindeplanung u. -entwicklung, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller) während der Öffnungszeiten (montags, mittwochs und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan Winsen (Aller) Nr. 59 „Erweiterung Campingpark Südheide II“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung mit Umweltbericht einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winsen (Aller), den 09.08.2022
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister

Dirk Oelmann

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN